

## II. Satzung

### zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ediger-Eller

vom 17.05.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**I. Reihen-/Urnenreihengrabstätten** **siehe Änderung vom 26.08.2010**  
~~Überlassung von Reihen- oder Urnenreihengrabstätten~~  
~~an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung~~ 130,00 €

**II. Gemischte Grabstätten**  
Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 260,00 €\*  
(\*Gebühr Reihengrabstätte 130,00 € + Gebühr Urnenreihengrabstätte 130,00 €)

#### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl-/Urnenwahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 462,00 €
  - ab) eine Doppelgrabstätte 924,00 €
  - ac) für jede weitere Grabstätte 462,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1 a)
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag der Ortsgemeinde Ediger-Eller. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

**V. Lieferung und Einbau von Bodenplatten    siehe Änderung vom 26.08.2010**

Für die Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten an Grabstätten auf dem Friedhof in Eller wird eine Gebühr für

<del>a) Einzelgräber (Leichen und Aschen)</del>	<del>256,00 €</del>
<del>b) Doppelgräber (Leichen und Aschen)</del>	<del>511,00 €</del>

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**VII. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 50,00 € unabhängig von der Nutzung der Kühlanlage erhoben.

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leichenhalle nach der Benutzung zu reinigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten der Pflichtigen (50,00 €) durch Dritte durchgeführt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ediger-Eller, 17.05.2010

\_\_\_\_\_  
Heidi Hennen-Servaty  
Ortsbürgermeisterin

(DS)